

NERLICH



Eingriffsrecht Sachsen

Eingriffsrecht Sachsen

Grundlagenwissen

Dr. Viktor Nerlich

Professor für Recht an der Hochschule
der Sächsischen Polizei (FH)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

E-ISBN 978-3-415-07432-3

Print-ISBN 978-3-415-07431-6

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © PropCop Effects – stock.adobe.com | Satz und eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
Abkürzungsverzeichnis	13
Literaturverzeichnis	19
Kapitel 1 Grundlagen des Eingriffsrechts	23
I. Begriff und Bedeutung des Eingriffsrechts	23
1. Recht und Rechtsordnung	23
2. Eingriffsrecht	25
II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei	27
1. Die Zuständigkeit der Polizei für die Gefahrenabwehr	28
2. Die Zuständigkeit der Polizei für die Verfolgung von Straftaten	36
3. Aufgaben der Polizei für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	38
4. Doppelfunktionales Handeln der Polizei	39
5. Schutz privater Rechte durch die Polizei	40
6. Vollzugshilfe	41
III. Adressaten polizeilicher Maßnahmen	41
1. Adressaten polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	42
2. Adressaten repressiver Maßnahmen der Polizei	44
IV. Die wichtigsten Handlungsgrundsätze der Polizei	49
1. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	49
2. Ermessen	49
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	50
V. Handlungsmittel der Polizei	51
1. Verwaltungsakte und Realakte	51
2. Der Verwaltungsakt	52
VI. Rechtsgrundlagen für polizeiliche Eingriffe	57
1. Aufgabennormen und Befugnisnormen	57
2. Generalklauseln und Spezialbefugnisse	58

Kapitel 2 Identitätsfeststellung	61
I. Bedeutung und Ziel der Identitätsfeststellung	61
II. Die Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung	63
1. Die Identitätsfeststellung des Verdächtigen	63
2. Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen	66
III. Die Identitätsfeststellung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	68
IV. Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr	69
1. Zweck und Rechtsgrundlagen	69
2. Tatbestandliche Voraussetzung für die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr	70
3. Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	79
4. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	82
V. Die von der Identitätsfeststellung betroffenen Grundrechte. ...	86
Kapitel 3 Prüfung von Berechtigungsscheinen	87
Kapitel 4 Befragung und Vernehmung	89
I. Begriff, Abgrenzungen und betroffene Grundrechte	89
II. Die Befragung zur Gefahrenabwehr	90
1. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	90
2. Rechtsfolgen: Befugnisse gemäß § 13 Abs. 1 SächsPVDG	91
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften der Befragung	93
III. Die Vernehmung zur Strafverfolgung	93
1. Die Vernehmung des Beschuldigten	94
2. Die Vernehmung des Zeugen	97
IV. Die Vernehmung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ...	98
Kapitel 5 Einsatz der sogen. Bodycams	99
I. Das sogen. Pre-Recording	100
1. Tatbestandliche Voraussetzungen	100
2. Die Befugnis zum sogen. Pre-Recording	101
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	102
II. Die Aufzeichnung der Bodycam-Daten	102
Kapitel 6 Erkennungsdienstliche Maßnahmen	105
I. Überblick, Abgrenzungen und betroffene Grundrechte	105

II.	Die erkennungsdienstliche Behandlung nach der Strafprozessordnung	106
1.	Die ED-Behandlung gemäß § 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO	106
2.	Die präventive ED-Behandlung nach § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO.	107
3.	Rechtsfolge von § 81b StPO.	108
4.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	109
III.	Die erkennungsdienstliche Behandlung nach dem Polizeivollzugsdienstgesetz.	109
1.	Tatbestandliche Voraussetzungen	109
2.	Rechtsfolge: Zulässige Maßnahmen	111
3.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	111
Kapitel 7 Vorladung und Vorführung.		113
I.	Die Vorladung	113
II.	Die Vorführung	115
Kapitel 8 Sicherstellung und Beschlagnahme		117
I.	Überblick, Rechtsgrundlagen und Grundrechte	117
II.	Die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr.	119
1.	Tatbestandliche Voraussetzungen	119
2.	Rechtsfolge: Vollzug der Sicherstellung.	123
3.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	124
III.	Die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln ...	126
1.	Überblick	126
2.	Tatbestandliche Voraussetzungen	127
3.	Begrenzungen der Beschlagnahmefugnis (Beschlagnahmeverbote)	129
4.	Rechtsfolgen und Befugnisse	132
5.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	133
IV.	Die Beschlagnahme von Einziehungsgegenständen	135
1.	Bedeutung, Rechtsgrundlage und Abgrenzungen	135
2.	Tatbestandliche Voraussetzungen	136
3.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	139
V.	Die Sicherstellung von Führerscheinen	139
1.	Überblick	139
2.	Tatbestandliche Voraussetzungen	140
3.	Rechtsfolge	141
4.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	142

Kapitel 9 Durchsuchung	143
I. Begriff, Rechtsgrundlagen und Grundrechte	143
II. Die Durchsuchung zur Gefahrenabwehr	143
1. Die Durchsuchung von Personen	143
2. Die Durchsuchung von Sachen	153
3. Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	158
III. Die Durchsuchung nach dem Strafprozessrecht	170
1. Die Systematik des strafprozessualen Durchsuchungsrechts	170
2. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Durchsuchung zur Strafverfolgung	171
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	174
IV. Der Umgang mit Zufallsfunden	177
Kapitel 10 Körperliche Untersuchung	179
I. Begriff, Abgrenzungen und Rechtsgrundlagen	179
II. Die körperliche Untersuchung zur Gefahrenabwehr	180
1. Die Untersuchung zur Identitätsfeststellung	181
2. Die Untersuchung zur Gefahrenabwehr	182
III. Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten	184
1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen	184
2. Rechtsfolge: Maßnahmen zur Untersuchung	185
3. Die Befugnis zur Anordnung der Untersuchung	186
4. Durchführungsbefugnis sowie weitere besondere Form- und Verfahrensvorschriften	187
5. Verhältnismäßigkeit	188
IV. Die körperliche Untersuchung anderer Personen	189
1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen	189
2. Rechtsfolgen	192
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	192
V. Die körperliche Untersuchung im Bußgeldverfahren	192
VI. Die von der körperlichen Untersuchung betroffenen Grundrechte	193
Kapitel 11 Platzverweis und Aufenthaltsverbot	195
I. Begriff und Abgrenzungen	195
II. Der Platzverweis zur Gefahrenabwehr	196
1. Rechtsnatur und tatbestandliche Voraussetzungen	196
2. Rechtsfolge	198
3. Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	200
4. Die Durchsetzung des Platzverweises	200

III.	Aufenthaltsanordnungen (Aufenthaltsverbot und Aufenthaltsgebot)	201
1.	Das Aufenthaltsverbot mit Tatortbezug (§ 21 Abs. 1 SächsPVDG)	202
2.	Das Aufenthaltsverbot ohne Tatortbezug und das Aufenthaltsgebot	205
3.	Die Durchsetzung der Aufenthaltsanordnungen	209
IV.	Das Kontaktverbot	210
V.	Die Meldeauflage	211
VI.	Der Platzverweis zur Strafverfolgung	212
1.	Begriff und Abgrenzungen	212
2.	Formelle Rechtmäßigkeit und tatbestandliche Voraussetzungen	213
3.	Rechtsfolge	214
4.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	214
Kapitel 12 Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot		215
I.	Einführung	215
II.	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Befugnisse	217
1.	Formelle Rechtmäßigkeit	217
2.	Tatbestandliche Voraussetzungen	218
3.	Befugnisse	223
4.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	226
III.	Durchsetzung der Maßnahmen gemäß § 19 SächsPVDG	228
Kapitel 13 Freiheitsentziehende Maßnahmen		231
I.	Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkung	231
II.	Die Gewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr	233
1.	Begriff und Rechtsgrundlagen	233
2.	Tatbestandliche Voraussetzungen der Gewahrsamnahme	234
3.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	241
III.	Die vorläufige Festnahme	244
1.	Allgemeines	244
2.	Tatbestandsvoraussetzungen der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO	245
3.	Tatbestandsvoraussetzungen der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO	247
4.	Besondere Form- und Verfahrensvorschriften	252
IV.	Die Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO	252

V.	Die Sicherheitsleistung	254
1.	Allgemeines und Abgrenzungen	254
2.	Die Sicherheitsleistung nach § 127a StPO	256
3.	Die Sicherheitsleistung nach § 132 StPO	258
VI.	Die Verhaftung	259
Kapitel 14 Zwang		261
I.	Einführung	261
II.	Die Vollstreckung von Verwaltungsakten	263
1.	Grundlegende Voraussetzungen	263
2.	Spezifische Voraussetzungen: Zwangsmittel	267
3.	Weitere Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	281
III.	Die Vollstreckung von Polizeipflichten ohne vorherigen Verwaltungsakt	287
1.	Überblick	287
2.	Tatbestandliche Voraussetzungen	289
3.	Rechtsfolgen	291
IV.	Die formelle Rechtmäßigkeit des Zwangs zur Gefahrenabwehr	292
V.	Zwangsanwendung in der Strafverfolgung und im Bußgeldverfahren	293
VI.	Die vom Zwang betroffenen Grundrechte	294
Kapitel 15 Grundzüge des Rechts der polizeilichen Datenverarbeitung		295
I.	Begriff und Arten der Datenverarbeitung	295
1.	Datenerhebung und Datenweiterverarbeitung	295
2.	Betroffene Grundrechte	298
II.	Grundsätze der Datenverarbeitung	298
1.	Datensparsamkeit und Zweckbindung	298
2.	Unmittelbarkeit der Datenerhebung	299
3.	Offene und verdeckte Datenerhebung	300
III.	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	301
IV.	Datenerhebungsgeneralklausel und Datenabgleich	303
1.	Die Datenerhebungsgeneralklausel	303
2.	Der Datenabgleich	304
Anhang: Schematische Übersicht zum Verwaltungsverfahren		307
Stichwortverzeichnis		309

Vorwort

Das vorliegende Buch dient in erster Linie der Vermittlung des eingriffsrechtlichen Grundlagenwissens für den Freistaat Sachsen. Es behandelt daher jene Standardmaßnahmen, die die Polizei im Rahmen des ersten Angriffs regelmäßig ergreift und die jeder Polizeibeamte kennen muss. Spezielle Themen wie bspw. Verkehrs-, Versammlungs-, Aufenthalts- oder Waffenrecht oder besondere Ermittlungsbefugnisse wie bspw. die molekulargenetische Untersuchung sind hingegen nicht Gegenstand der Darstellung, weil insoweit auf die reichhaltige vorhandene Literatur verwiesen werden kann. Als Einführungswerk richtet es sich insbesondere an die Auszubildenden bzw. Studierenden des mittleren bzw. gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie an Studierende der Rechtswissenschaften. Es ist praxisorientiert, soll aber auch wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und den Einstieg in die vertiefte Beschäftigung mit dem Eingriffsrecht ermöglichen, indem es im Anmerkungsapparat weiterführende Literatur nachweist und zu fachlichen Kontroversen Stellung nimmt. Damit dürfte sich das Buch u.a. auch als Hilfsmittel für eingriffsrechtliche Hausarbeiten eignen. Gegenstand des gefahrenabwehrrechtlichen Teils ist das Sächsische Polizeivollzugsdienstgesetz. Bezugnahmen auf Lehrbücher oder Kommentierungen zu Polizeigesetzen anderer Länder oder des Bundes sind sinngemäß gemeint; soweit landes- bzw. bundesrechtliche Besonderheiten bestehen, wird darauf hingewiesen.

Herzlich danken möchte ich dem Boorberg-Verlag für die Aufnahme des Buches in sein Verlagsprogramm sowie für die angenehme und zuverlässige Zusammenarbeit.

Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind ausdrücklich erbeten. Zuvor aber wünsche ich den Lesern dieses Buches viel Freude und Erfolg bei der Arbeit mit den Grundlagen des Eingriffsrechts.

Viktor Nerlich
Berlin, im November 2024

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
ASOG	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei
BbgPolG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Land Brandenburg
Bd.	Band
BeckOK PolR Bbg	Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Brandenburg
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

DPolBl.	Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ED	erkennungsdienstlich(e)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Einl.	Einleitung
EU	Europäische Union
f.; ff.	folgende (Seite); folgende (Seiten)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FeV	Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung)
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
IDF	Identitätsfeststellung
i. e. S.	im engen Sinne
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
i. S.	im Sinne
i. V.	in Verbindung
i. W.	im Wesentlichen
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JI-RL	EU-Richtlinie für den Datenschutz im Polizei- und Justizbereich (RL 2016/680)

Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JuSchG	Jugendschutzgesetz
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
LKA	Landeskriminalamt
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
lit.	Buchstabe
LT-Drs.	Drucksache des sächsischen Landtags
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O-Nr.	Ordnungsnummer
OWi	Ordnungswidrigkeit(en)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
OWiZuVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAuswG	Personalausweisgesetz
PD	Polizeidirektion

POG RP	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PSP	Polizei – Studium – Praxis
PsychKG	Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sächs.	sächsisch(-e, -er, -es)
SächsAbl.	Sächsisches Amtsblatt
SächsDSUG	Sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Sächsisches Datenschutz-Umsetzungsgesetz)
SächsFischG	Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsPolG	Polizeigesetz des Freistaats Sachsen
SächsPolOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und die Aufgaben der nachgeordneten Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen
SächsPVDG	Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz)
SächsPBG	Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehörden-gesetz)
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaats Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen
SächsVersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz)
SächsVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen

SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen
SGK	Schengener Grenzkodex
sogen.	sogenannte/-n/-r/-s
SOG M-V	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
ThPAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
u. a.	unter anderem
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WdP	Wörterbuch der Polizei
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

- Bäcker/Denninger/Graulich (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, 7. Aufl., München 2021
- Belz/Mußmann/Kahlert/Sander, Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 9. Aufl., Stuttgart 2022
- Benfer/Bialon, Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft. Voraussetzungen und Grenzen, 4. Aufl., München 2010
- Berner/Köhler/Käß, [Bayerisches] Polizeiaufgabengesetz. Handkommentar, 20. Aufl., Heidelberg u. a. 2010
- Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 15. Aufl., Heidelberg 2020
- Bialon/Springer, Eingriffsrecht. Eine praxisorientierte Darstellung, 7. Aufl., München 2022
- Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 7. Aufl., Tübingen 2015
- Drewes/Malmberg/Wagner/Walter, Bundespolizeigesetz (BPolG), Zwangsanwendung nach Bundesrecht (VwVG/UZwG) mit Erläuterungen, 6. Aufl., Stuttgart 2019
- Ebert/Seel/Joel, Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG). Kommentar, 8. Aufl., Wiesbaden 2019
- Elzermann, Sächsisches Polizeibehördengesetz. Kommentar, Wiesbaden 2020
- Elzermann/Schwieger, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen. Kommentar für Praxis und Ausbildung, 5. Aufl., Stuttgart 2014
- Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Kommentar, 70. Aufl., München 2023
- Fredrich, Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, 13. Aufl., Stuttgart 2021
- Gatzke/Averdiek-Gröner, Häusliche Gewalt, Hilden 2016
- Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 18. Aufl., München 2021
- Hartmann/Schmidt, Strafprozessrecht. Grundzüge des Strafverfahrens, 7. Aufl., Grasberg b. Bremen 2018
- Hilgendorf, dtv-Atlas Recht, Band 1: Grundlagen, Staatsrecht, Strafrecht, 3. Aufl., München 2012
- Honnacker/Beinhofer/Hauser, Polizeiaufgabengesetz – PAG. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei mit Erläuterungen, 20. Aufl., Stuttgart 2014
- Hufen, Staatsrecht II. Grundrechte, 10. Aufl., München 2023
- Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 17. Aufl., München 2022

- Keller, Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz. Leitfaden für polizeiliches Handeln, 2. Aufl., Stuttgart 2016
- Kingreen/Poscher, Grundrechte. Staatsrecht II, 38. Aufl., Heidelberg 2022
- Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht, 12. Aufl., München 2022
- Knappe/Schönrock, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht für Berlin. Kommentar für Ausbildung und Praxis, 11. Aufl., Hilden 2016
- Kopp/Ramsauer/Tegethoff/Wysk, Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar, 24. Aufl., München 2023
- Kopp/Schenke/Hug/Ruthig/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar, 30. Aufl., München 2024
- Kramer, Grundlagen des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren, 9. Aufl., Stuttgart 2021
- Krenberger/Krumm, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 7. Aufl., München 2022
- Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2021
- von Lewinski/Rüpke/Eckhardt, Datenschutzrecht. Grundlagen und europarechtliche Neugestaltung, 2. Aufl., München 2022
- Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz, 6. Aufl., München 2018
- Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl., München 2020
- Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 66. Aufl., München 2023
- Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 5. Aufl., München 2018
- Möllers (Hrsg.), Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl., München 2018
- Möstl/Fickenscher, Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Brandenburg, 3. Edition, 01.05.2024
- Nerlich, Eingriffsrecht Brandenburg. Grundlagenwissen, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 2024
- Nerlich, Fälle und Lösungen zum Eingriffsrecht Brandenburg, Stuttgart u. a. 2023
- Neuwirth, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen nach Bundesrecht unter Einbeziehung landesrechtlicher Regelungen, 2. Aufl., Hilden 2006
- Nimtz/Thiel, Eingriffsrecht Nordrhein-Westfalen. Polizeiliche Maßnahmen, Prüfungsschemata, Definitionen, 2. Aufl., Hilden 2020
- Osterlitz, Eingriffsrecht im Polizeidienst, 2 Bände, 16. Aufl., Witten 2021
- Petersen-Thrö/Beger, Polizeirecht Sachsen. Fälle und Lösungen, 6. Aufl., Baden-Baden 2024

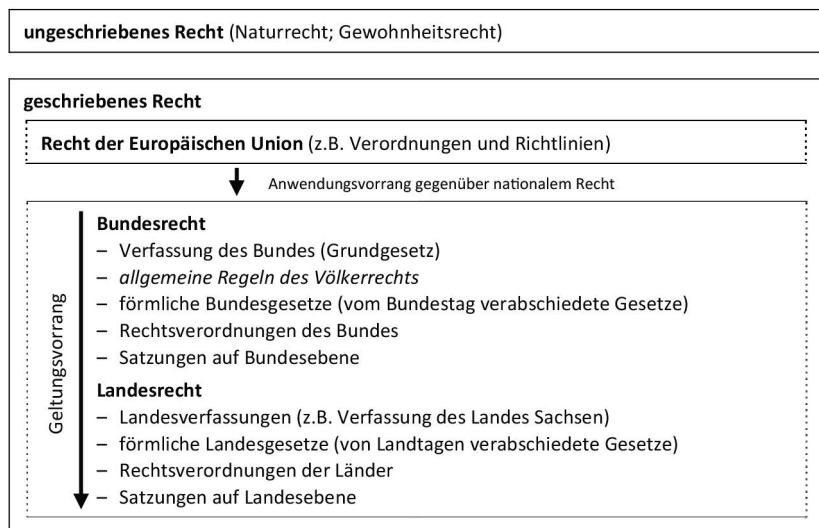
- Pewestorf/Söllner/Tölle, Polizei- und Ordnungsrecht. Kommentar, 3. Aufl., Köln 2022
- Roos/Lenz, Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz – POG – mit Erläuterungen, 5. Aufl., Stuttgart 2018
- Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch, 30. Aufl., München 2022
- Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 10. Aufl., München 2018
- Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Aufl., Heidelberg 2023
- Schenke/Graulich/Ruthig (Hrsg.), Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., München 2019
- Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz. Kommentar, 6. Aufl., München 2023
- Schmidt, Polizei- und Ordnungsrecht sowie Grundzüge des Versammlungsrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts, 22. Aufl., Grasberg bei Bremen 2022
- Schwier/Lohse, Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz. Kommentar für Praxis und Ausbildung, 6. Aufl., Stuttgart 2023
- Sternal (Hrsg.), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar, 21. Aufl., München 2023
- Stephan/Deger, Polizeigesetz für Baden-Württemberg. Kommentar, 7. Aufl., Stuttgart 2014
- Tegtmeyer/Vahle, Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen mit Erläuterungen, 13. Aufl., Stuttgart 2022
- Würtenberger/Heckmann/Tanneberger, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl., Heidelberg 2017
- Zeitler/Trurnit, Polizeirecht für Baden-Württemberg, 4. Aufl., Stuttgart 2023

Kapitel 1 Grundlagen des Eingriffsrechts

I. Begriff und Bedeutung des Eingriffsrechts

1. Recht und Rechtsordnung

„Recht“ ist der Oberbegriff für ein System von Regeln zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, dessen prägendes Merkmal darin besteht, dass es notfalls zwangsweise durch staatliche Organe durchgesetzt werden kann. Darin unterscheidet sich das Recht von anderen Ordnungssystemen, die ebenfalls berechenbares wie verlässliches Verhalten herbeiführen wollen und die jeder einzelne aus der Familie oder aus sozialen Gruppen kennt, nämlich Moral und Sitten bzw. Gebräuche.¹ Das Recht ergibt sich aus einer Vielzahl von Normen, den sogen. Rechtsquellen:²



Übersicht 1: Überblick über die Rechtsordnung

1 Näher hierzu Hilgendorf, dtv-Atlas Recht, Bd. 1, S. 17 ff.; Möllers, Stichwort: Recht, in: WdP, S. 1816 f.

2 Zu den Einzelheiten instruktiv Hilgendorf, dtv-Atlas Recht, Bd. 1, S. 11 ff.

Die Normen des geschriebenen Rechts stehen in einer besonderen Hierarchie zueinander, die aus der obigen Übersicht hervorgeht. Danach genießt das Recht, das von Organen der Europäischen Union erlassen wird, Anwendungsvorrang gegenüber dem Recht der Mitgliedsstaaten. Innerhalb Deutschlands haben die Normen des Bundes gegenüber jenen der Länder Geltungsvorrang (Art. 31 GG). Zwischen dem Grundgesetz und den förmlichen Bundesgesetzen stehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts, die aus dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts bestehen (Art. 25 GG).³ Sie spielen im Eingriffsrecht insbesondere dann eine Rolle, wenn die Polizei es mit Diplomaten oder ausländischen Gesandten oder mit Beschuldigten zu tun hat, die eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

Die **Gesamtheit des Rechts** wird **Rechtsordnung** genannt, die sich in das öffentliche Recht einerseits und in das Privatrecht (Zivilrecht) andererseits teilt. Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsbeziehungen des einzelnen zum Staat und den übrigen Trägern öffentlicher (hoheitlicher) Gewalt sowie das Verhältnis der einzelnen Hoheitsträger untereinander. Wichtige Beispiele für das öffentliche Recht sind das Staatsrecht und das Verwaltungsrecht, zu dem u. a. das Beamtenrecht, das Polizeirecht oder das Steuerrecht zählen. Auch das Strafrecht und alle Prozessrechte, wie z. B. die Verwaltungsgerichts- oder Strafprozessordnung, zählen hierzu. Prägendes, wenn auch nicht ausschließliches Kennzeichen des öffentlichen Rechts ist das zwischen dem Bürger und dem Staat bestehende Über- und Unterordnungsverhältnis, das in den Befugnissen der Polizei besonders anschaulich zum Ausdruck kommt. Das **Privatrecht** regelt demgegenüber Rechtsbeziehungen auf der Ebene der Gleichordnung. Hier gibt es grundsätzlich keine Über- und Unterordnung.⁴ Auch das Privatrecht ist vielfältig gegliedert: Das allgemeine Privatrecht, das auch bürgerliches Recht genannt wird, gilt für jedermann. Es ist zu weiten Teilen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und bildet die Grundlage für „das tägliche Leben“ des Einzelnen, z. B. Vertragsrecht, Familienrecht, Erbrecht oder Eigentum und Besitz. Sonderprivatrechte gelten hingegen nur für bestimmte Bereiche und deren Angehörige, so z. B. das Arbeitsrecht, das die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern regelt, oder das Handelsrecht als das Recht der Kaufleute und Handelsgeschäfte.⁵

3 Näher Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 25 GG Rn. 7 ff.

4 Wichtige Ausnahmen sind aber z. B. das Eltern-Kind-Verhältnis oder die Direktionsbefugnis des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

5 Zusammenfassender Überblick bei Hilgendorf, dtv-Atlas Recht, Bd. 1, S. 82 f.

2. Eingriffsrecht

2.1 Definition und Inhalt des Eingriffsrechts

„**Eingriffsrecht**“ ist die Summe aller Rechtsnormen, die die Aufgaben und Befugnisse der Polizei zum Einschreiten gegenüber dem Bürger beinhalten. Eingriffsrecht ist kein eigenes rechtswissenschaftliches Fachgebiet wie bspw. Verfassungs-, Verwaltungs- oder Strafrecht, sondern die Bezeichnung für ein Lehrfach, das aus den Bedürfnissen des Unterrichts für Polizeianwärter entstanden ist und rechtsgebietsübergreifend die Aufgaben und Eingriffsbefugnisse der Polizei „unter einem Dach“ zusammenfasst. Aus didaktisch-praktischen Gründen ist das verständlich und sinnvoll. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Teilgebiete des Eingriffsrechts insbesondere in verschiedenen Bereichen der Rechtswissenschaft angesiedelt sind, auf unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen beruhen und jeweils anderen Rechtswegen folgen.⁶ In ihrer täglichen Arbeit muss sich die Polizei deshalb jederzeit vergegenwärtigen, auf welcher gesetzlichen Grundlage ihre jeweilige Maßnahme beruht bzw. welchem Ziel ihr Handeln dient: Prävention oder Repression, d.h. Gefahrenabwehr oder Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten.⁷ Zwar haben viele Eingriffe aus dem Polizei- und Strafvollzugsrecht die gleiche Bezeichnung; ihre Voraussetzungen folgen aber unterschiedlichen Normen mit verschiedenen Tatbestandsmerkmalen (vgl. z.B. § 15 SächsPVDG mit § 163b StPO). Für manche Eingriffe gibt es Rechtsgrundlagen zudem nur im Polizeivollzugsdienstgesetz (z.B. die Wohnungsverweisung gemäß § 19 SächsPVDG oder die Aufenthaltsanordnung gemäß § 21 SächsPVDG). Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme kommt es daher darauf an, ob sie zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgt.

2.2 „Polizei“

Der Begriff „**Polizei**“ hat verschiedene Bedeutungen: Zunächst ist damit eine bestimmte staatliche Tätigkeit gemeint: die Abwehr und Beseitigung von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Gefahrenabwehr). Man spricht auch von **Polizei im materiellen Sinne**, ohne dass damit gesagt wird, wer diese Tätigkeit ausübt. In diesem Lehrbuch meint der Begriff „Polizei“ stets den Polizeivollzugsdienst mit seinen Bediensteten, die die Aufgaben des Polizeivollzugs wahrnehmen (vgl. § 1 Satz 2 SächsPVDG) (**Polizei im institutionellen/organisatorischen Sinne**).⁸

6 Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, vor Kap. 1 Rn. 1; Borsdorff, Stichwort: Eingriffsrecht, in: WdP, S. 628 f.

7 In diesem Sinne auch Bialon/Springer, Eingriffsrecht, vor Kap. 1 Rn. 1.

8 Zum Ganzen grundlegend Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 1 ff.

Diese ergeben sich aus § 2 SächsPVDG und umfassen viel mehr als nur die Gefahrenabwehr. Der Begriff der Polizei im institutionellen Sinne und jener der Polizei im materiellen Sinne sind also nur teilweise deckungsgleich. Hinzu kommt, dass nicht nur der Polizeivollzugsdienst die Aufgabe hat, Gefahren abzuwehren. Er steht insoweit in „Konkurrenz“ mit den Polizeibehörden, die gemäß § 2 SächsPBG ebenfalls für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind – und zwar grundsätzlich sogar vorrangig.⁹

2.3 Strafverfahrensrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Strafverfahrens- bzw. Strafprozessrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, die dazu dienen, in einem rechtlich geordneten Verfahren zu ermitteln, ob eine strafbare Handlung vorliegt, und – falls dem so ist – eine strafbare Handlung zu ahnden. Es dient der Durchsetzung des materiellen Strafrechts und ermöglicht der Idee nach, den durch die Straftat gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen. Zugleich zieht es den Strafverfolgungsbehörden und damit auch der Polizei Grenzen hinsichtlich ihrer Eingriffsrechte, da Straftaten nur auf rechtsstaatlichem Wege und nicht um jeden Preis aufgeklärt und verfolgt werden sollen.¹⁰ **Beteiligte des Strafverfahrens** sind

- das Subjekt des Verfahrens, also der Verdächtige, Beschuldigte, Angeeschuldigte bzw. Angeklagte;
- die Verteidigung, die regelmäßig von Rechtsanwälten als Wahl- oder Pflichtverteidiger übernommen wird;
- die Anklagebehörde, d. h. die Staatsanwaltschaft oder Amtsanwaltschaft;
- die Polizei;
- das Gericht und zwar als Organ der Gerichtsverhandlung selbst sowie als Ermittlungs- bzw. Untersuchungsrichter;
- Verletzte; Zeugen; Sachverständige.

Anders als beim Polizeirecht, dessen Ziel die Verhinderung und Beseitigung von Gefahren für polizeiliche Schutzgüter (also u. a. auch die Verhütung und Beendigung von Straftaten) ist, geht es dem Strafverfahrensrecht um die Aufklärung und Ahndung begangener Straftaten. Ähnlich liegt es auch beim **Ordnungswidrigkeitenrecht**, das starke Bezüge zum Strafprozessrecht aufweist, indem sich die Verfahrensnormen und Eingriffsbefugnisse zur Aufklärung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich aus der Strafprozessordnung ergeben (§ 46 Abs. 1; § 46 Abs. 2; § 53 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 OWiG). Allerdings geht es im Ordnungswidrigkei-

⁹ Elzermann, § 2 SächsPBG Rn. 2

¹⁰ Zum Ganzen Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 1 Rn. 1 ff.

tenrecht lediglich um die Verfolgung von Rechtsverstößen unterhalb der Kriminalität („Bagatelldelinquenz“); es sanktioniert die Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, ohne die Handlung als sozialschädlich i. S. des Strafrechts zu stigmatisieren. Man spricht daher bisweilen nicht ohne Grund von „Verwaltungsunrecht“.¹¹ Die meisten Ordnungswidrigkeiten sind über eine Vielzahl von Gesetzen aus dem Bereich des Verwaltungsrechts verteilt, meist an deren Ende. Beispiele sind das Straßenverkehrsrecht (§ 49 StVO i. V. mit § 24 StVG), das Waffenrecht (§ 53 WaffG) oder das Versammlungsrecht (§ 25 SächsVersG). Nur wenige Tatbestände sind im zentralen Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt (§§ 111 ff. OWiG).

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei

Zur Vertiefung:

Cerny/Fickentscher, Die Rechtsprechung des BGH zu legendierten Kontrollen – eine „drohende Gefahr“ für den Rechtsstaat? In: NSTz 2019, S. 697–702;
Einmahl/Wick-Rentrop, Sicherung privater Rechte durch die Polizei – Ein privatrechtlicher Überblick, in: PSP 3/2023, S. 3–10;
Graulich, Gefahrenabwehrmaßnahmen der Polizei zum Schutz privater Rechte, in: GSZ 2023, S. 233–238;
Holzner, Die drohende Gefahr. Neue Gefahrenkategorie oder verfassungswidrige Vorverlagerung von Eingriffsbefugnissen? In: DÖV 2018, S. 946–951;
Kirchhoff, Die sachliche Zuständigkeit der Polizei für die Verhütung von Straftaten im Falle einer konkreten Gefahr, in: Die Polizei 2022, S. 140–143;
Koch, Öffentliche Ordnung und Rechtsgüterschutz, in: Jura 2021, S. 1151–1160;
Leisner-Egensperger, Polizeirecht im Umbruch: Die drohende Gefahr, in: DÖV 2018, S. 677–688;
Schenke, Polizeiliches Handeln bei Anscheinsgefahr und Gefahrverdacht, in: JuS 2018, S. 505–516;
Wehr, Die „drohende Gefahr“ im Polizeirecht, in: Jura 2019, S. 940–950.

Die Aufgaben der Polizei ergeben sich aus § 2 SächsPVDG. Danach ist die Polizei in jeweils verschiedenem Umfang zuständig für

- die Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1 SächsPVDG),
- den Schutz privater Rechte (§ 2 Abs. 2 SächsPVDG),
- die Vollzugshilfe zugunsten anderer Behörden (§ 2 Abs. 4 SächsPVDG),

¹¹ Näher zum Ganzen Krenberger/Krumm, § 1 OWiG, Rn. 1 ff., sowie Huzel, Stichwort: Ordnungswidrigkeitenrecht, in: WdP, S. 1613 ff.

- andere, der Polizei durch Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 5 SächsPVDG).

1. Die Zuständigkeit der Polizei für die Gefahrenabwehr

1.1 Polizei und Ordnungsbehörden (Polizeivollzugsdienst und Polizeibehörden)

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsPVDG hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Gefahrenabwehr besteht im Wesentlichen aus drei Teilbereichen, nämlich:

- der klassischen Gefahrenabwehr, d. h. der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsPVDG);
- der vorbeugenden Bekämpfung und Verhinderung von zu erwartenden Straftaten (§ 2 Abs. 1 Satz 3 SächsPVDG);¹²
- der Vorbereitung auf künftige Gefahrenabwehr – sogen. Gefahrenvorsorge – (§ 2 Abs. 1 Satz 4 SächsPVDG), womit vor allem die Vorhaltung von Daten, die Bereitstellung von Geräten und die Planung von Einsätzen gemeint ist.¹³

Als weitere Aufgabe der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr normiert § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsPVDG den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie die Gewährleistung der ungehinderten Ausübung der Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte. Diese Regelung ist **ausschließlich klarstellender** Natur und dient der Hervorhebung dieser Rechtsgüter als besonders schutzbedürftig.¹⁴ In der Praxis ist sie insbesondere in Hinblick auf den Gehalt der öffentlichen Sicherheit bedeutungslos.¹⁵

Zu beachten ist, dass die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr grundsätzlich nur **subsidiär**, also nur dann zuständig ist, wenn die Abwehr der Gefahr durch eine originär zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.¹⁶ Das gilt sowohl im Verhältnis zu den Polizeibehörden (§ 2 Abs. 3 SächsPVDG) als auch zu Stellen, die (wie bspw. Jugendämter, Feuerwehr oder Rettungsdienst) weder zum Polizeivollzugsdienst i. S. des SächsPVDG noch zu den Polizeibehörden i. S. des SächsPBG gehören (sogen. andere Stellen i. S. des § 3 Satz 1 SächsPVDG).¹⁷

12 Zum Inhalt dieser Zuständigkeit sowie zur Abgrenzung gegenüber der Strafverfolgungsvorsorge Schwier, in: Schwier/Lohse, § 2 SächsPVDG Rn. 7f., sowie allgemein hierzu Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3 Rn. 4ff.

13 Schwier, in: Schwier/Lohse, § 2 SächsPVDG Rn. 9.

14 Schwier, in: Schwier/Lohse, § 2 SächsPVDG Rn. 5 m. w. N. zur Kritik im Schrifttum.

15 Bäcker, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, D, Rn. 62f.

16 Ausführlich hierzu Schwier, in: Schwier/Lohse, § 2 SächsPVDG Rn. 25 bzw. § 3 SächsPVDG Rn. 4f.

17 Zu ihnen im Einzelnen Schwier, in: Schwier/Lohse, § 3 SächsPVDG Rn. 2f.

Die Polizei hat also grundsätzlich lediglich das **Recht des ersten Zugriffs** aufgrund einer **Eil-** oder **Eilfallkompetenz**.¹⁸ Nur in wenigen Bereichen ist sie aufgrund gesetzlicher Zuweisung für die Gefahrenabwehr auch **originär** zuständig. Es handelt sich insbesondere um¹⁹

- die Verhinderung und vorbeugende Bekämpfung zu erwartender Straftaten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Abs. 3 SächsPVDG;
- bestimmte Aufgaben aus dem Versammlungsrecht nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SächsPVDG i. V. mit § 29 Abs. 2 und Abs. 3 SächsVersG.

Schließlich wird die Polizei nicht subsidiär, sondern in eigener Zuständigkeit tätig, wenn eine konkurrierende Zuständigkeit zu einer anderen Behörde besteht wie z. B. gemäß § 50 Abs. 7 SächsWaldG.²⁰

Wenn die Polizei subsidiär tätig wird, hat sie die jeweils originär zuständige Stelle – Polizeibehörde bzw. andere Stelle – unverzüglich über ihren Zugriff zu unterrichten (§ 102 Satz 1 bzw. § 3 Satz 2 SächsPVDG).²¹

1.2 Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist das polizeiliche Schutzgut; nur ihr können Gefahren drohen. Zur **öffentlichen Sicherheit** zählen (vgl. § 4 Nr. 1 SächsPVDG).²²

- die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung,
- die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen,
- der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen.²³

Als Inbegriff der öffentlichen Sicherheit ist regelmäßig zuerst die **Unverletzlichkeit der Rechtsordnung** zu prüfen. Denn fast alle Handlungen, die die Polizei zum Einschreiten berechtigen, beruhen auf einer Verletzung des geltenden Rechts und damit auf einer Verletzung der Rechtsordnung. Rechtsordnung meint die Gesamtheit des oben erläuterten geltenden Rechts. Wann immer also gegen Rechtsnormen verstoßen wird oder dies droht, ist die öf-

¹⁸ Vgl. allgemein hierzu Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 3 Rn. 11 ff.

¹⁹ Näher hierzu Schwier, in: Schwier/Lohse, § 2 SächsPVDG Rn. 24. Zur Zuständigkeit im Bereich der Verkehrsüberwachung vgl. Teil A Ziff. II Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sowie Teil C und Teil D VwV Verkehrsüberwachung vom 21.05.2014 (SächsABL. S. 759), zuletzt enthalten in der VwV vom 24.11.2023 (SächsABL. SDr., S. 243).

²⁰ Schwier, in: Schwier/Lohse, § 3 SächsPVDG Rn. 2.

²¹ Näher hierzu Schwier, in: Schwier/Lohse, § 3 SächsPVDG Rn. 7 bzw. § 102 SächsPVDG Rn. 2.

²² Grundlegend hierzu Bäcker, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, D, Rn. 48 ff.

²³ Teilweise werden darüber hinaus noch bestimmte Kollektivrechtsgüter wie z.B. die Volksgesundheit, die Wehrfähigkeit oder die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Energie als Teil der öffentlichen Sicherheit angesehen; in diesem Sinne Borsdorff, Stichwort: Öffentliche Sicherheit, in: WdP, S. 1589.

fentliche Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung gestört bzw. gefährdet. Besonders augenfällig wird dies bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.²⁴ Legales Handeln kann demgegenüber die öffentliche Sicherheit nicht verletzen, denn rechtmäßiges Verhalten ist ja gerade zugelassen und gerechtfertigt.²⁵ Zu beachten ist aber, dass die Polizei grundsätzlich nur für die **Verletzung des öffentlichen Rechts** zuständig ist, während ihr der Schutz des Privatrechts, das natürlich auch zur Rechtsordnung gehört, nur unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 SächsPVDG obliegt. Wird aber neben dem privaten Recht zugleich eine Norm des öffentlichen Rechts, z. B. ein Strafgesetz verletzt, entfällt diese Einschränkung.²⁶

Beispiel 1

F bittet die beiden Polizeibeamten A und B aufgeregt, ihren soeben aus der gemeinsamen Wohnung ausziehenden Freund M daran zu hindern, den ihr gehörenden Kühlschrank ohne ihr Einverständnis mitzunehmen. Neben der Verletzung des Privatrechts kommt ein strafrechtlich relevantes Verhalten, also die Verletzung des öffentlichen Rechts, in Betracht. Die Beamten sind gemäß § 2 Abs. 1 SächsPVDG zuständig.

Beispiel 2

L spricht die beiden Polizeibeamten C und D an und bittet sie, seine gerade ausziehende Freundin V daran zu hindern, den Fernseher mitzunehmen. Der gehöre zwar ihr, aber sie habe ihm, dem L, erst gestern versprochen, den Fernseher für ein Jahr unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Auch hier liegt eine Rechtsverletzung vor, jedoch nicht des öffentlichen Rechts. Nach dem Vortrag von L möchte V nämlich offenbar einen Leihvertrag im Sinne des § 598 BGB nicht erfüllen. Deswegen ist die Polizei lediglich nach § 2 Abs. 2 SächsPVDG zuständig. Anders wäre es freilich, wenn insbesondere Hinweise auf strafbares Verhalten der V vorlägen.

Zu den **subjektiven Rechten und Rechtsgütern des Einzelnen** zählen insbesondere Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Ehre.²⁷ Meist werden sie durch Rechtsverletzungen bedroht bzw. geschädigt. In einem solchen Fall liegt dann aber eine Störung der öffentlichen Sicherheit in Gestalt der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung vor, z. B. drohende Tötung (u. a. § 212 StGB), bevorstehender Diebstahl (§ 242 StGB), andauernde Kör-

24 Zum Ganzen ausführlich Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 7 Rn. 7 ff.

25 Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 87 f.

26 Näher hierzu noch Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 57 f.

27 Borsdorff, Stichwort: Öffentliche Sicherheit, in: WdP, S. 1589.

perv verletzung (u. a. § 223 StGB), unzulässiger Lärm (z. B. § 117 OWiG). Warum zählt man dann aber die subjektiven Rechte zur öffentlichen Sicherheit? Der Grund hierfür liegt darin, dass Individualrechtsgüter wie Leib, Leben oder Freiheit auch durch Ereignisse bedroht oder beschädigt werden können, die nicht mit Rechtsverletzungen einhergehen, nämlich insbesondere durch **Naturkatastrophen** wie Stürme, Hochwasser oder Lawinen. Ähnlich liegt es in Fällen von **Selbstgefährdung** oder **Selbsttötung**. Soweit sie von einem freien Willen getragen sind, können sie als Ausdruck grundrechtlich geschützter Selbstbestimmung keine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit darstellen. Anders liegt es nur, wenn es an der Freiverantwortlichkeit fehlt oder durch die Selbstgefährdung bzw. den Suizid Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. Suizid durch Aufdrehen des Gashahns im Mehrfamilienhaus).²⁸

Die dritte Fallgruppe der öffentlichen Sicherheit schützt den **Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen**. Bestand des Staates meint die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Deutschlands. Einrichtungen des Staates sind insbesondere seine Organe, Behörden, Körperschaften oder Einrichtungen wie Schulen, Museen oder Schwimmbäder. Unter Veranstaltungen des Staates versteht man u. a. die staatliche Tätigkeit sowie Staatsempfänge oder Gelöbisse bzw. Vereidigungen.²⁹ Wiederum ist in diesen Fällen vorrangig die Verletzung der Rechtsordnung zu prüfen. Das zeigt sich anschaulich an der Behinderung polizeilicher Einsätze, die die Polizei mittels eines Platzverweises unterbinden kann (§ 18 SächsPVDG). Differenziert zu betrachten ist im Vergleich dazu die Warnung vor polizeilichen Geschwindigkeitskontrollen.³⁰ Zweifelhaft ist vor dem Hintergrund von Art. 5 und Art. 8 GG, ob öffentliche Kritik am Staat seine Einrichtungen oder Veranstaltungen verletzen könnte (z. B. Störung von öffentlichen Gelöbnissen).³¹ Soweit ein Verstoß gegen Rechtsnormen nicht festgestellt werden kann, ist es in allen diesen Fällen schwierig, eine Verletzung der

28 Im Einzelnen umstritten; teilweise wird demgegenüber ein Recht zum polizeilichen Einschreiten in solchen Fällen aus der Hilfeleistungspflicht gemäß § 323c StGB hergeleitet; teilweise wird angenommen, dass dem Einzelnen kein Verfügungsrecht über sein Leben zustünde. Zum Schutzgewahrsam wegen drohenden Suizids gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG siehe Kapitel 13. Zum Ganzen Bäcker, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, D, Rn. 55 ff.; Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 85; Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 7 Rn. 23 ff.; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 59 f.

29 Ausführlich Bäcker, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, D, Rn. 64 ff.; Kingreen/Poscher, Polizei- und Ordnungsrecht, § 7 Rn. 30 ff.

30 Im Einzelnen hierzu Bäcker, in: Bäcker/Denninger/Graulich, Handbuch des Polizeirechts, D, Rn. 70.

31 Näher Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 88.